

Datum : 26.06.2020

Telefon : 0209/704-201

Telefax : 0209/704-227

E-Mail : bthiehoff@kkel.de

Zeichen : BTh

Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Pflege und Besuche)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeinverfügung des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege) von Ende April 2020, die in den letzten Wochen für uns handlungsleitend war und den Alltag in den Pflegeeinrichtungen bestimmt hat, ist jetzt ausgelaufen und die Regelungen in der Coronaschutzverordnung zu den Besuchen in stationären Pflegeheimen wurden aufgehoben. Alle Regelungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeheimen sind nun in einer neuen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zusammengefasst – die neue Allgemeinverfügung des zuständigen NRW-Ministeriums heißt jetzt „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen - Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Pflege und Besuche)“ - und gilt seit dem 19. Juni 2020. Gleichzeitig und grundsätzlich werden die Regelungen zum **Besuchsrecht** weiter gelockert.

Wenn Sie Fragen zum aktuellen rechtlichen Sachstand haben, empfehlen wir Ihnen die bereits oben erwähnte „Corona AV Pflege und Besuche“ sowie die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des MAGS unter nachfolgendem Link zu lesen:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie> - Sie finden den Text auch auf der Internetseite unseres Unternehmensverbundes: www.st-augustinus.eu.

Auch die neue Allgemeinverfügung verpflichtet uns, für unsere Einrichtung, die Bewohnerinnen und Bewohner und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, die weiterhin dem Schutz vor Neuinfizierungen dienen.

An dieser Stelle möchten wir die wichtigsten Punkte hervorheben:

- Bewohner dürfen die **Einrichtung** mit anderen Bewohnern, Beschäftigten oder Besuchern **verlassen**, wenn Sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Dann tragen Bewohner und Besucher die **Verantwortung** für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einrichtung damit nicht für Infektionsgeschehen, die hieraus entstehen, haftet.
Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne **anschließende Isolierung** zuzulassen.
- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ab dem 01. Juli 2020 **täglich Besuch** erhalten. Diese Besuche sind auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich. Die Besuche unterliegen nicht einer zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von max. zwei Personen (im Außenbereich von vier Personen) beschränkt.
- **Besuche sind auf den Bewohnerzimmern** ab dem 01. Juli 2020 zulässig. Eine Vertraulichkeit während des Besuchs wird gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einrichtung damit nicht für Infektionsgeschehen, die ggf. hieraus entstehen, haftet.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen **grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern** zur besuchten Person einzuhalten.
Sofern während des Besuchs **Bewohner und Besucher** eine **Mund-Nasen-Bedeckung** nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Das **Kurzscreening** bei den Besuchern zu Beginn des Aufenthalts im Haus umfasst regelmäßig auch eine **Temperaturmessung**.

Erlauben Sie an dieser Stelle nachfolgenden Hinweis in eigener Sache: Mit der neuen Allgemeinverfügung Corona AV Pflege und Besuche werden Besuchslockerungen geregelt, ohne gleichzeitig Reihentestungen auch ohne Anlassbezug zu regeln. Bei diesen Lockerungen der Besuchsregelungen halten wir es aber für unbedingt erforderlich, gleichzeitig regelmäßige Reihentestungen auf COVID 19 in den Einrichtungen durch die zuständigen Gesundheitsämter verbindlich vorzusehen. Ein regelhaftes Monitoring bei Mitarbeitenden und Bewohnern ist u.E. notwendig, um ein nicht ausschließbares Infektionsvorkommen bei Mitarbeitenden oder Bewohnern festzustellen und entsprechende Gegenmaßnahmen so früh wie möglich einleiten zu können. Die jetzt möglichen Besuchslockerungen ohne eine gleichzeitige, regelmäßige Reihentestungen zu regeln, halten wir daher für riskant – dies gilt aus unserer Sicht gleichermaßen für die Bewohnerinnen und Bewohner, wie auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir wollen unbedingt erreichen, dass wir das, was wir gemeinsam mit Ihnen und ihrer Unterstützung und mit der Geduld, die auch alle Bewohnerinnen und Bewohner in bewundernswerter Weise bisher gezeigt haben und wofür wir sehr dankbar sind, nicht durch die jetzt möglichen Besuchslockerungen in Gefahr gerät. Daher plädieren wir über unseren Spitzenverband, den Deutschen Caritasverband, dafür, die vermehrten und eigentlich notwendigen Testungen in Pflegeeinrichtungen durchzusetzen.

Ferner sind folgende Besuchsregelungen zu beachten:

1) Anmelden der Besuchsabsicht für den Außenbereich (Pavillon im Garten), für Bewohnerinnen und Bewohner die in einem Doppelzimmer leben und stark gehbehinderte Besucher

Unter der Rufnummer von Herrn Buchalla (Tel.: 0209/704-230) melden Sie sich bitte in den Zeiten von **Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:00 Uhr** bzgl. einer Terminvereinbarung für den Außenbereich und für Bewohner*innen die in einem Doppelzimmer leben. Dies ist notwendig, da wir die Besuche wegen des dortigen eingeschränkten Platzangebotes organisieren bzw. steuern müssen.

Besucher, die ihre Angehörigen im Einzelzimmer besuchen möchten, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Sie können unangemeldet zu den nachfolgend angegebenen Besuchszeiten erscheinen. Da jedoch lediglich zwei Besuche mit jeweils maximal zwei Personen pro Tag gestattet sind, müssten wir den Zutritt zu einem dritten Besuch verwehren. Wir empfehlen deshalb, sich dahingehend abzusprechen.

2) Besuchszeiten

Wir haben für unsere Einrichtung eine Besuchszeit von max. einer Stunde pro Besuch festgelegt.

Wir bieten täglich zu folgenden Zeiten Besuchsmöglichkeiten an:

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

15.00 Uhr – 17.00 Uhr

In diesen Zeiträumen können Sie die Einrichtung ausschließlich für Besuchszwecke betreten. Um 11.30 Uhr zur Mittagszeit bzw. 17.30 Uhr müssen die letzten Besucher die Einrichtung verlassen.

Bitte bringen Sie beim Besuch Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz mit.

3) Besucherregistrierung

An dieser Stelle erfolgt neben den Angaben zu Ihrer Person, die Erläuterung der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und das ebenso geforderte Kurzscreening. Im Rahmen des Kurzscreening werden wir Sie nach evtl. bestehenden Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen befragen und mittels Infrarot-Distanzmessgerät ihre Körpertemperatur ermitteln. Sollten Sie entsprechende Krankheitszeichen bei sich selbst festgestellt haben oder eine erhöhte Körpertemperatur (38 °C und mehr) darauf schließen lässt, das bei Ihnen ein Infekt vorliegen könnte, müssen wir Ihnen den weiteren Eintritt versagen.

4) Zugang zur Einrichtung bzw. zu den Wohnbereichen

Der Zugang zur Einrichtung erfolgt nur über den Haupteingang zu den angegebenen Besuchszeiten.

Von hier aus erreichen Sie die Wohnbereiche über das Treppenhaus bzw. den Aufzug am Haupteingang. Des Weiteren bitten wir Sie, ihre Angehörigen auf **direktem** Wege aufzusuchen. Das Verlassen des Wohnbereiches erfolgt auf dem gleichen Wege. Es ist **nicht** gestattet, den Aufenthalts- und Speisebereich des Wohnbereiches sowie den Schwesterndienstplatz oder die Verwaltung aufzusuchen.

Bitte informieren Sie auch weitere Angehörige oder Freunde unserer Bewohner*innen und erinnern Sie diese an die Verantwortung, die wir alle tragen. Wegen der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen ist eine Symptomfreiheit nicht aussagekräftig, sodass ein Besuchskontakt immer mit einem hohen Risiko verbunden ist.

Ein- und Auszahlungen im Rahmen der Barbetragsverwaltung sind nun ebenfalls **nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung** bei Frau Schroeder (Tel.: 0209/704-201) wieder möglich. Frau Schroeder ist zu ihren bekannten Bürozeiten zu erreichen.

Für Fragen Ihrerseits stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Thiehoff
Einrichtungsleitung



Ansgar Suttmeier
Betriebsleitung